



1. Abfalleigenschaften

Folgende Abfälle dürfen nicht abgelagert werden:

- radioaktive,
- explosionsgefährliche,
- hoch entzündliche,
- flüssige (auch solche Abfälle, die freie Flüssigkeiten enthalten bzw. erst nach längerer Standzeit oder durch Erschütterungen freisetzen),
- infektiöse Abfälle sowie Körperteile und Organe,
- nicht identifizierte oder neue chemische Abfälle aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht bekannt sind,
- ganze oder zerteilte Altreifen,
- Abfälle, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen führen,
- biologisch abbaubare (organische) Abfälle, sowie Abfälle mit einem Brennwert (HO) von mehr als 6.000 Kilojoule pro Kilogramm,
- Abfälle, die unter Ablagerungsbedingungen (30° C) durch Reaktionen untereinander oder mit dem Gestein zu Volumenvergrößerungen, oder zu einer Bildung selbstentzündlicher, toxischer oder explosiver Stoffe oder Gase (Gase max. 10 % UEG), oder zu anderen gefährlichen Reaktionen führen,
- Abfälle, die unter Ablagerungsbedingungen (30° C) leicht entzündlich sind, oder einen stechenden Geruch freisetzen, oder keine ausreichende Stabilität gegenüber den geomechanischen Bedingungen aufweisen,
- Abfälle, die ausgasen (Sättigungsdampfdruck > 1.000 Pa),
- Abfälle, die aus Sammelentsorgungen stammen (Ausnahmen mit Sondergenehmigung der Aufsichtsbehörde möglich).
- Stoffe/Abfälle der Klassen 1, 2, 3, 4.2, 6.2 und 7 gem. ADR/RID dürfen nicht abgelagert werden.

2. Genehmigungsverfahren

- Die UTD darf Abfälle aus Deutschland im privilegierten Verfahren gem. Nachweisverordnung zulassen. Abfallerzeuger/-besitzer können daher die erforderlichen Unterlagen (Deckblatt Entsorgungsnachweis, Verantwortliche Erklärung, Deklarationsanalyse, Protokolle über Probenahme und Probenvorbereitung sowie Beiblatt UTD) direkt bei der UTD einreichen.
- Ggf. ist eine Andienungspflicht zu beachten.
- Für Abfälle, die nicht aus Deutschland stammen, ist eine Notifizierung erforderlich.
- Es können nur Abfälle angenommen werden, für die eine Annahmeerklärung der UTD sowie die unterzeichnete Zweitschrift des Einlagerungsvertrages vorliegen.

3. Verpackung

- Grundsätzlich müssen Abfälle verpackt sein. Ausnahme sind nicht verpackbare Großgeräte/Behältnisse (nach Absprache).
- Die Art der Verpackung (Stahlblechfässer, Stahlblechcontainer, Big-Bags) richtet sich nach den Abfalleigenschaften und wird im Rahmen des Nachweis-/Notifizierungsverfahrens verbindlich festgelegt.
- Jedes Behältnis ist mit dem K+S-Code deutlich und dauerhaft zu beschriften (Schriftgröße min. 10 cm, nicht auf dem Deckel, keine Papieraufkleber).
- Die Verpackung muss bei Gefahrgut die ADR-Vorgaben erfüllen und gemäß GefStoffV bzw. Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein.
- Die Behältnisse müssen unbeschädigt und äußerlich sauber sein.
- Die verwendeten Paletten müssen nachweislich (z.B. durch Prüfzertifikat) für eine 8-fach Stapelung geeignet sein.
- Die Annahme von Transformatoren ist auf Anfrage möglich.

3.1 Fassgebinde

- Stahlblechfässer werden nur als sog. Fassgebinde angenommen. Ein Fassgebinde besteht i.d.R. aus 4 Stück 200 Liter Stahlblechfässern in gleicher Höhe (bauartzugelassen nach ADR), auf einer Palette stehend.
- In die Fässer ist ein 0,2 mm starker, dicht verschlossener PE-Sack einzulegen (Ausnahmen bei heiß eingefüllten Abfällen möglich).
- Die Fässer sind durch eine Umbänderung (min. 2 x 20 mm Stahlband) und ein Distanzkreuz zwischen den Fässern gegen Verrutschen auf der Palette zu sichern.
- Grundfläche Palette:
1,2 m x 1,1 m, Höhe inkl. Palette: max. 1,2 m
- Die Palette muss von der 1,2 m breiten Seite mit dem Gabelstapler aufnehmbar sein.
- Die Deckel der Fässer müssen abnehmbar sein und sind mit nach außen zeigendem Spannringsverschluss und Sicherungssplint zu befestigen. Deckel mit Spundlöchern sind nicht zulässig.
- Jedes Fass ist mit dem K+S-Code zu versehen.
- Die zulässige Bruttomasse je Fass darf nicht überschritten werden.
- Nachweislich (z.B. durch Prüfzertifikat) 8-fach stapelbar.



3.2 Stahlblechcontainer (IBC)

- Der Container muss auf einer UTD-Palette oder Füßen aus Kanthölzern oder Profilstahlträgern stehen und von der 1,2 m breiten Seite mit dem Gabelstapler aufnehmbar sein.
- Bruttogewicht entsprechend Zulassung, jedoch max. 3.000 kg.
- Deckel sind durch Verschrauben zu sichern. Eine Kontrollöffnung ist zulässig.
- Der K+S-Code ist zweimal (gegenüberliegende Seiten) aufzubringen.
- Grundfläche:
max. 2,4 m x 1,2 m, Gebindehöhe: max. 1,2 m
- Nachweislich (z.B. Prüfzertifikat) 6-fach stapelbar.

3.3 Big-Bags (FIBC)

- Big-Bags sind auf Paletten (1,2 m x 1,1 m) anzuliefern und dürfen nicht über die Palettengrundmaße überstehen.
- Gesamthöhe max. 2,0 m.
- Die Palette muss von der 1,2 m breiten Seite mit dem Gabelstapler aufnehmbar sein.
- Bruttogewicht entsprechend Zulassung, jedoch max. 1.500 kg.
- Big-Bag-Material nachweislich zugelassen für Untertage-Einsatz: schwerentflammbar, bergbauhygienisch unbedenklich und antistatisch.
- Bodenform geschlossen, staubdicht, 4 Hebeschlaufen an den Ecken.
- Big-Bag-Etikettierung bei Gefahrgut gemäß ADR/RID-Anforderungen für IBC.
- Der K+S-Code ist zweimal (gegenüberliegende 1,2 m breite Paletten-Seiten) aufzubringen.
- Abfall muss chemisch-physikalisch für Big-Bags geeignet sein: ohne spitze, scharfkantige oder grobstückige Bestandteile.
- Festlegungen zur Bauart erfolgen im Rahmen des Nachweis-/Notifizierungsverfahrens.
- Nachweislich (z.B. Prüfzertifikat) 6-fach stapelbar (Sicherheitsfaktor min. 5:1).

4 Anlieferung der Abfälle

LKW-Anlieferung:

- Benutzung der Kreisstrasse 172 Mose - Farsleben behördlich untersagt.
- LKW müssen von der Seite entladbar sein.
- Im Werksgelände gilt die StVO, max. 30 km/h.
- Ggf. Einweisung durch Personal.

Bahnanlieferung:

- Zulässige Waggon-Typen: Hbikks-H bzw. Hbbilns (arretierbare Trennwände im Innenraum und voll verschiebbare Seitenwände), geschlossen.

4.1 Annahme/Anmeldung

Mo.-Fr. 6:30 bis 14:00 Uhr

Liefertermine bitte mindestens zwei Tage vorher per Fax mit der UTD abstimmen:

Tel: +49 (39208) 4-2519

Fax: +49 (39208) 4-3124

Nicht angemeldete oder von der UTD nicht bestätigte Liefertermine führen zu erheblichen Verzögerungen.

- Bei jedem angelieferten Abfall wird eine Annahmекontrolle durchgeführt, bei der die Identität des Abfalls überprüft wird (Abfertigung in ca. 30 Min.). Für die Einhaltung dieser Zeitangabe übernimmt die UTD keine Haftung.
- Abfälle, die nicht mit der Deklaration im Entsorgungsnachweis bzw. in den Notifizierungsunterlagen übereinstimmen oder mangelhaft verpackt sind, können zurückgewiesen werden.
- Die UTD übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Entladen der LKW oder Waggons z.B. durch Folgendes entstehen:
 - falsch verladene oder verrutschte Paletten bzw. Ladungen,
 - nicht den UTD-Bedingungen entsprechende Paletten,
 - eine Beiladung, die dem Entladepersonal nicht gemeldet wurde.

4.2 Begleitpapiere

- Erforderliche Begleitpapiere richten sich nach Art und Herkunft des Abfalls sowie nach gesetzlichen Vorgaben. Sie sind vollständig ausgefüllt bei der Annahme vorzulegen, ansonsten sind wir berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen.
 - Bei Anlieferungen aus Deutschland: Begleitscheine, Unfallmerkblatt, Wiegekarte sowie bei Gefahrgut die ADR-Bescheinigung.
 - Bei Anlieferungen aus dem Ausland: zusätzlich Frachtbrief und Versand-/Begleitformular.
- Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sind auf den Begleitpapieren Art und Anzahl der Behältnisse sowie der K+S-Code anzugeben.
- Fehlt die Wiegekarte wird bei der Annahme eine Verwiegung durchgeführt. Bei allen Anlieferungen erfolgen stichprobenartig Kontrollverwiegungen.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen.